

Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung

Auf Grund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.11.2010 (GBl. S. 793) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) wird die Marktgebührensatzung vom 01. April 1971, zuletzt geändert am 04. März 1996, wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird das Wort „gemeinsam“ durch die Worte „ als Gesamtschuldner“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Nr. 1 a) werden die Worte „auf dem Adenauerplatz und auf dem Vorplatz der Markthalle“ ersetzt durch „in der Innen- und Nordstadt“.
- b) In § 3 Nr. 1 a) wird der Wert „51,00 EUR“ durch „61,30 EUR“ und der Wert „1,50 EUR“ durch „1,97 EUR“ ersetzt.

- c) In § 3 Nr. 1 wird folgender Abschnitt c) angefügt:

„c) Für den Schlemmermarkt in der Innenstadt für den Dauerverkaufsplatz eine Jahresgebühr für jeden lfd. Meter von	61,30 EUR
bei nicht ständiger Platzbenutzung für jeden lfd. Meter je Markttag eine Gebühr von	1,97 EUR“

3. Der § 5 erhält folgende Fassung:

„ § 5 Festsetzung der Gebühren

1. Die Marktgebühren für die Dauerbesicker werden im Vorfeld jährlich über einen Gebührenbescheid erhoben.
2. Die Erhebung der Marktgebühren für die Tagesbesicker erfolgt im nachhinein durch einen quartalsmäßigen Gebührenbescheid.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Hinweis

Falls diese Satzung unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bürgermeisteramt Friedrichshafen, den

Andreas Brand
Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde am ... in der Schwäbischen Zeitung öffentlich bekannt gemacht.